

Militärflugplatz Dübendorf: Ist das nichtlandwirtschaftliche Bauen in der Landwirtschaftszone zulässig?

oder

Ist der Innovationspark in der Landwirtschaftszone nach der RPG-2-Revision zulässig?

oder

Kommt der Innovationspark in einer «vorläufigen Bauzone» zu liegen?

Am 5. November 2024 fand das 12. Feierabendgespräch im Aquarium-Saal des Restaurants Hecht in Dübendorf statt. Elena Strozzi von der Pro Natura informierte über die neuen Vorschriften der RPG-2-Revision. Sie ging dabei auf die Entstehungsgeschichte der Gesetzesrevision im Lichte der zurückgezogenen Landschaftsinitiative ein und gab einen Ausblick auf die anstehende Anpassung der Verordnung RPV ein. Wir erinnern uns, die RPG-2-Revision betrifft das Bauen ausserhalb der Bauzonen, insbesondere das Bauen in der Landwirtschaftszone, wo nur zonenkonforme und standortgebundene Nutzungen zulässig sind. Die Veranstaltung war öffentlich.

Das Einführungsreferat von Elena Strozzi, Pro Natura, war sehr informativ. Besonders wertvoll waren Ihre Ausführungen zum politischen Aushandlungsprozess, zum Rückzug der Landschaftsinitiative nach Ablauf der Referendumsfrist und zu den erreichten (und nicht erreichten) Anliegen der Trägerorganisationen der Landschaftsinitiative. Dabei verglich die Referentin auch die neuen Bestimmungen mit den bereits seit 1989 bestehenden Vorschriften. Sie zeigte sich hoch erfreut darüber, dass der Grundsatz der Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet gemäss Artikel 1 Absatz 1 Raumplanungsgesetz RPG vom eidgenössischen Parlament nicht verwässert worden ist, sondern mit der RPG-2-Revision sogar bestätigt, ja bekräftigt wurde. Ihr Fazit: das Regeln des Bauens ausserhalb der Bauzone ist und bleibt eine Aufgabe des Bundesgesetzgebers. Das Bauen im Nichtbaugebiet ist und bleibt grundsätzlich verboten. Die Ausnahmemöglichkeiten sind und bleiben bundesrechtlich abschliessend und eng umschrieben. Der sogenannte «Gebietsansatz» mit Sonderzonen ausserhalb der Bauzonen lässt im Rahmen des Trennungsgrundsatzes einen flexibleren Umgang mit ortsspezifischen räumlichen Absichten der Kantone zu, bedarf jedoch richtplanerischer Festlegungen, die vom Bund genehmigt werden müssen und so weiterhin der Bundeshoheit unterstehen.

Mit diesem Fundus an Informationen startete das Gespräch im Plenum. Nach der Beantwortung von Verständigungsfragen kamen die Teilnehmenden rasch auf die Kernfrage zu sprechen, inwieweit die Vorschriften des kantonalen Gestaltungsplans «Innovationspark Zürich, Hubstandort Dübendorf» bzw. der «Flight Plan» mit dem «räumlichen Zielbild» mit den Bundesvorschriften kompatibel sind. Anhand der beiden konkreten Projekten «Flugfeldpark» und «Demo Tube» konnte sich die Gesprächsrunde nicht dazu durchringen, diese Frage zu bejahen.

Dübendorf, 10. November 2024

Cla Semadeni, Vereinspräsident IDEAFD (www.ideafd.ch)

2488 Zeichen (mit Leerzeichen, ohne Titel)

Mögliche Illustrationen und Informationen

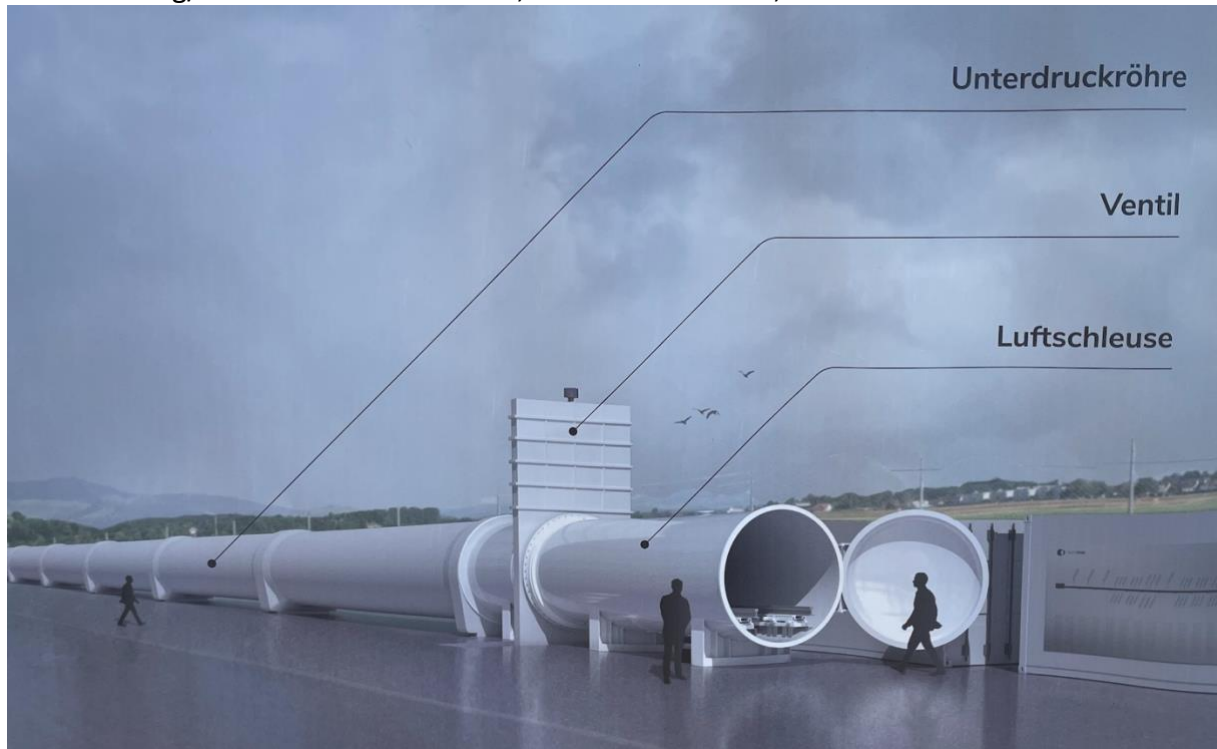
Titel: «Demo Tube» auf dem Militärflugplatz Dübendorf

Begriff: Bei «Demo Tub» handelt es sich um eine Demonstrations- und Testanlage für Hyperloop-Infrastruktur

Bauherrschaft: EuroTube Foundation

Unterstützung: durch HRS und Switzerland Innovation Park Zürich

Visualisierung/Beschrieb «Demo Tube», Foto Cla Semadeni, 15.8.2024



Lageplan mit Beschrieb «Demo Tube», Foto Cla Semadeni, 15.8.2024

